



Persönlicher Bericht zu verschiedenen Wegen in die Altersrente

für

Max Muster



Haftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen.
Verbindliche Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung.

In diesem Bericht werden unterschiedliche Ausstiegswege miteinander verglichen. Um die Wege aus finanzieller Sicht miteinander vergleichen zu können, werden die folgenden Werte für jeden Weg berechnet:

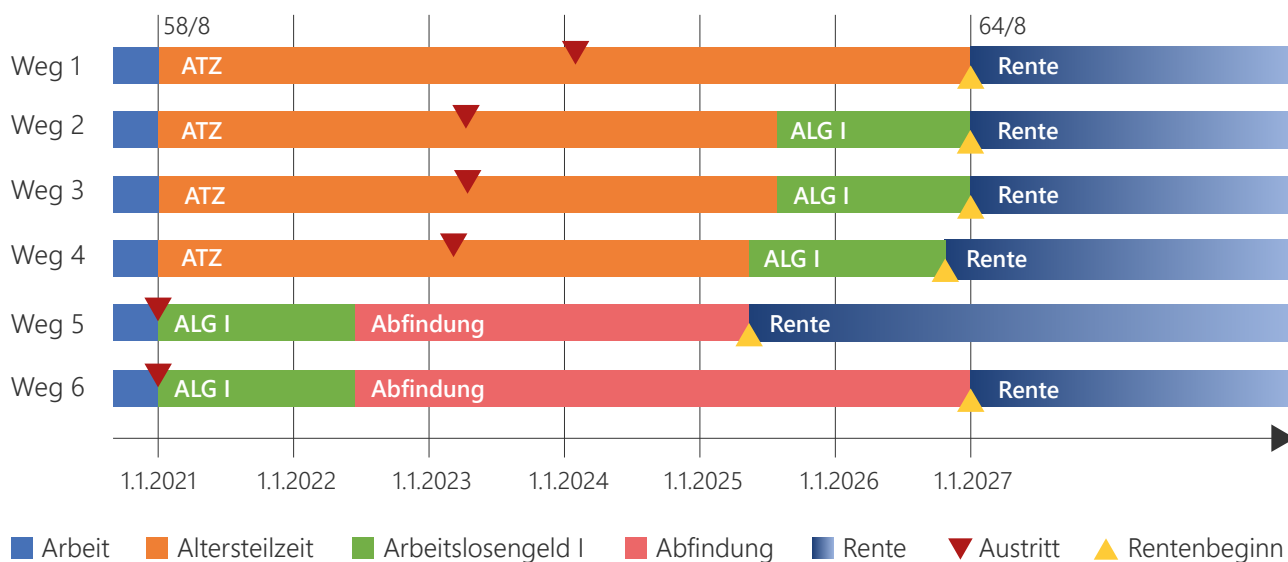
- Rentenhöhe (netto vor Steuern)
- Gesamteinkünfte (netto) bis zum Alter von 70, 80 und 90 Jahren

Die Gesamteinkünfte sind ein guter Maßstab für den Vergleich unterschiedlicher Wege. Sie bilden die Situation über den gesamten Weg ab und berücksichtigen alle Phasen mit unterschiedlichen Einkünften, quasi von heute bis zum Ende des Rentenbezugs.

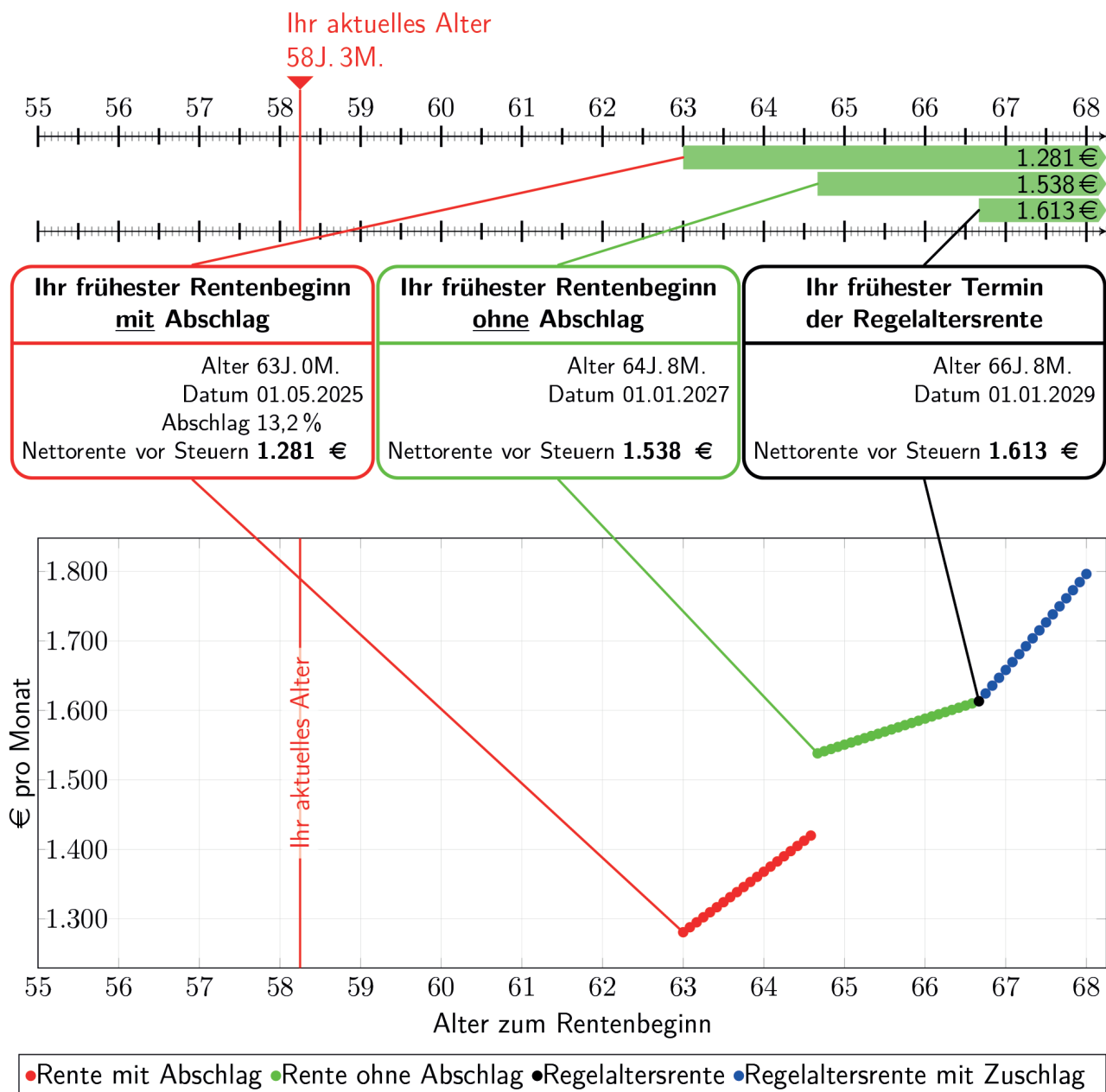
Inhaltsverzeichnis

- 1 Überblick der zeitlichen Abfolge aller Wege
- 2 Zu erwartende Nettorente vor Steuern bei Arbeit bis zum Rentenbeginn
- 3 Vergleich der finanziellen Auswirkungen aller Wege
- 4 Weg 1
- 5 Weg 2
- 6 Weg 3
- 7 Weg 4
- 8 Weg 5
- 9 Weg 6
- 10 Anhang – Weitere Informationen
- 11 Anhang – Weitere Informationen
- 12 Anhang – Persönliche Daten
- 13 Anhang – Weitere Hinweise und Impressum

Die zeitliche Abfolge aller Wege auf einen Blick



Zu erwartende Nettorente vor Steuern bei Arbeit bis zum Rentenbeginn



Der Zeitpunkt des Rentenbeginns hat oft einen größeren Einfluss auf die Rentenhöhe als der Weg in die Rente.

Auf dieser Seite wird dargestellt, wie hoch die Rente bei unterschiedlichen Rentenbeginnsterminen ausfällt, wenn das rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen bis zur Rente gleich bleibt.

Dabei ist zu sehen, dass bei einem Rentenbeginnstermin mit 64 und 8 Monaten die Rente um 257 € höher liegt als bei einem Rentenbeginnstermin mit 63 Jahren. Davon entfallen allein 118 € auf den Monat vor 64 Jahren und 8 Monaten. Ab 64 Jahren und 8 Monaten ist der Zuwachs deutlich geringer.

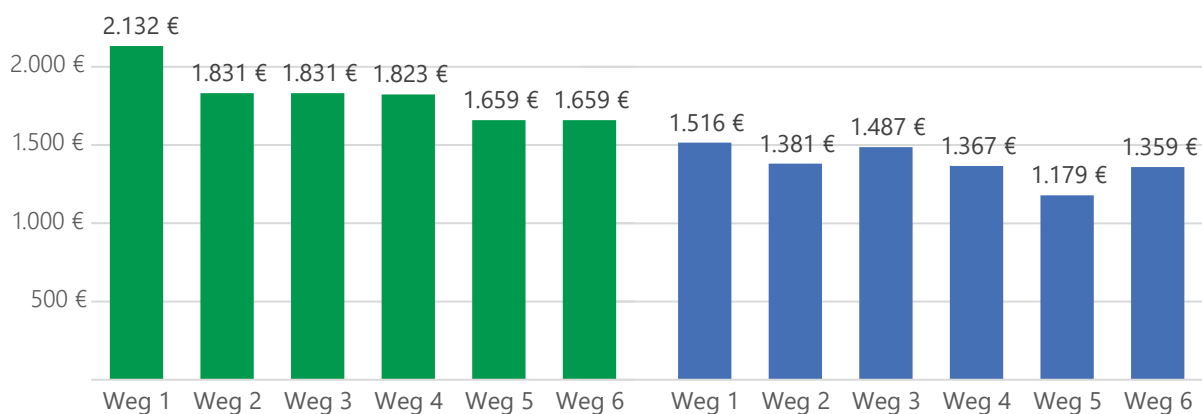
Die Nettorente vor Steuern ist die Rente nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. In Ihrem Fall werden insgesamt 11,15% Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Vergleich der finanziellen Auswirkungen aller Wege

Der Ausstiegsweg und der Rentenbeginn haben Einfluss auf die Einkünfte vor Rentenbeginn und die Höhe der Rente. Die Einkünfte bis zum Rentenbeginn und die Rentenhöhe werden zum Vergleich hier in folgender Grafik dargestellt.

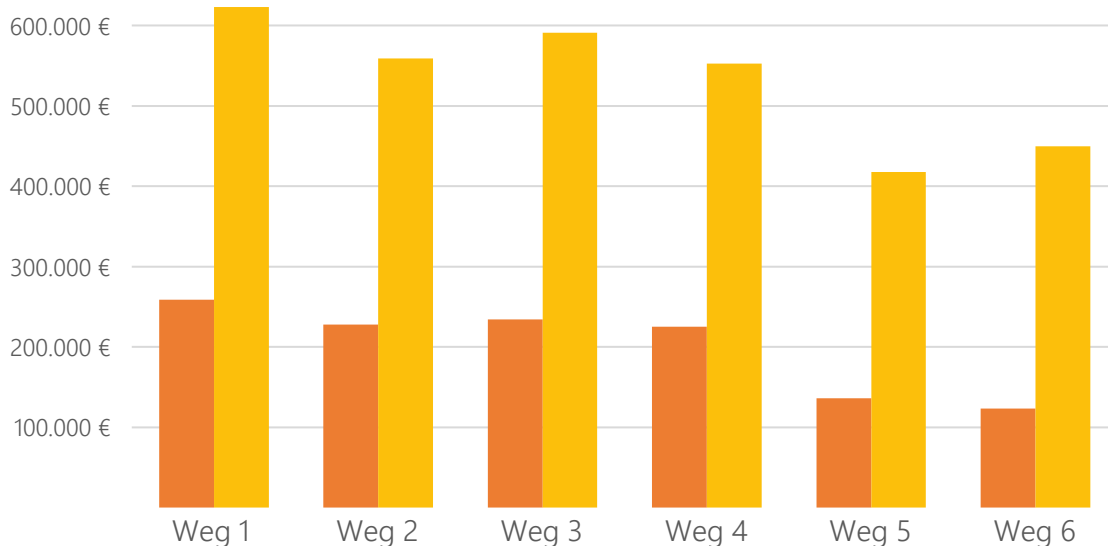
Durchschn. Nettoeinkünfte vor Rentenbeginn

Nettorente vor Steuern



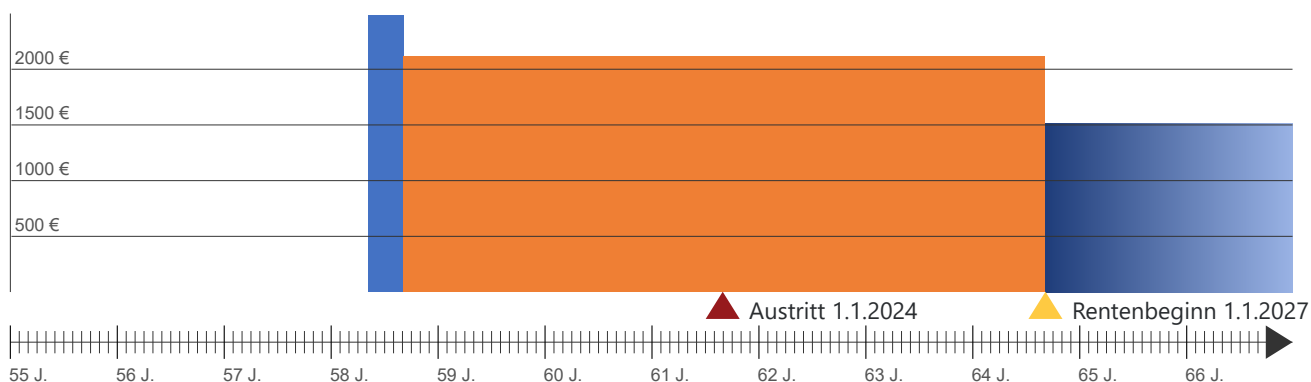
Gesamtnettoeinkünfte (Circa-Werte)

In der folgenden Grafik sind die Einkünfte bis zum Alter von 70 und 90 Jahren abgebildet.



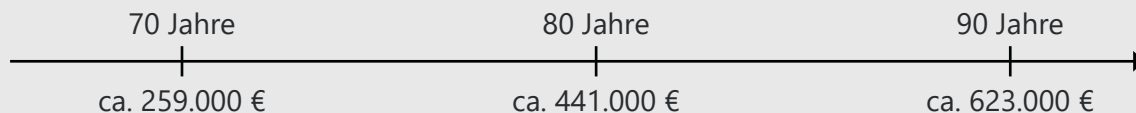
■ bis 70 Jahre	259.000 €	228.000 €	234.000 €	225.000 €	136.000 €	123.000 €
■ bis 90 Jahre	623.000 €	559.000 €	591.000 €	553.000 €	418.000 €	450.000 €

Weg 1: Rentenbeginn mit 64/8 (ohne Abschlag) nach Altersteilzeit



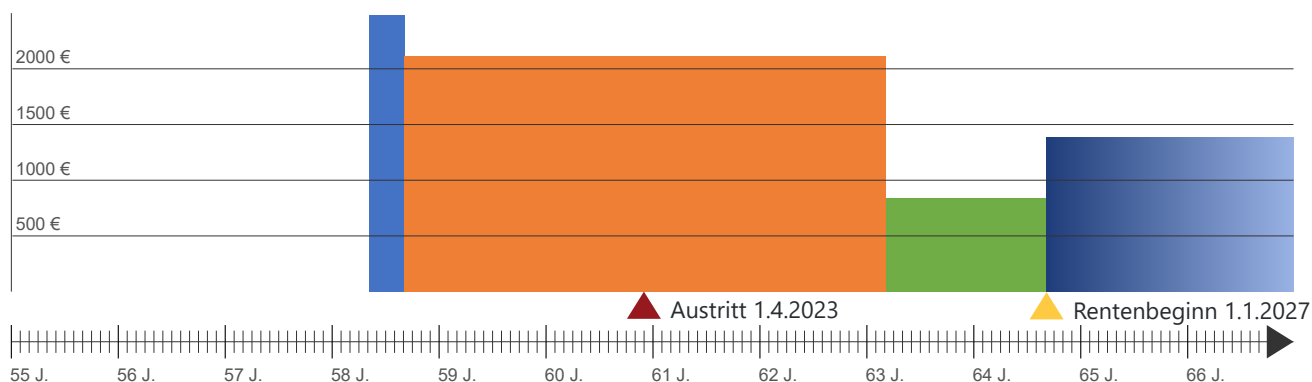
Art der Einkünfte	ab	Dauer	€ pro Monat	€ insgesamt
Arbeit		4 Monate	2.485 €	9.940 €
Altersteilzeit	1.1.2021	72 Monate	2.112 €	152.064 €
Einkünfte vor Rentenbeginn		76 Monate	Ø 2.132 €	162.004 €
Nettorente vor Steuern	1.1.2027		1.516 €	

Gesamteinkünfte bis*



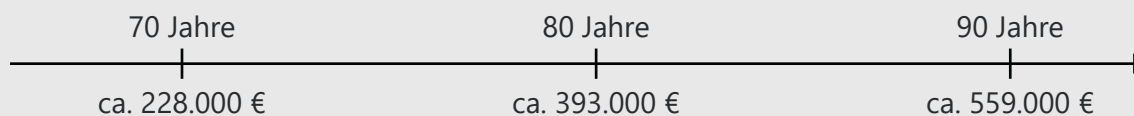
* Steuern auf die Rente nicht berücksichtigt

Weg 2: Rentenbeginn mit 64/8 (mit 7,2% Abschlag) nach ATZ und Arbeitslosigkeit ohne Minijob



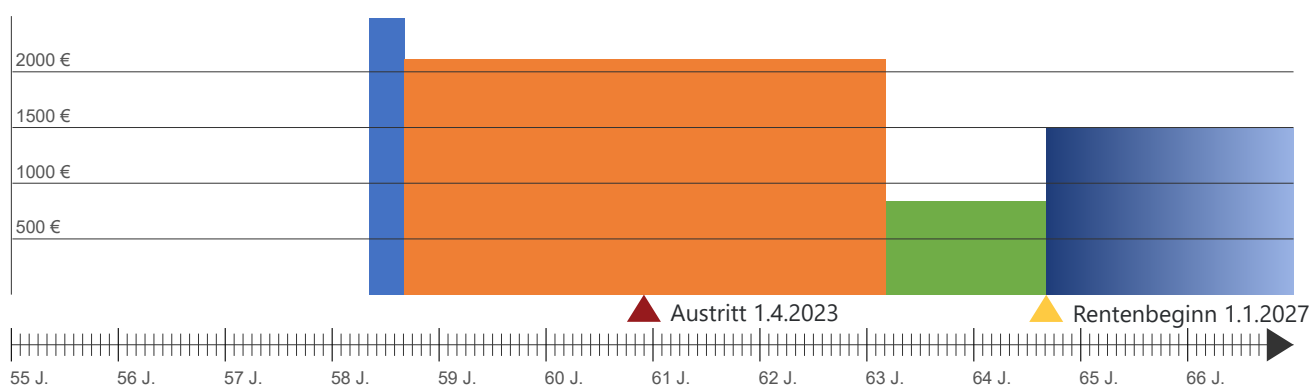
Art der Einkünfte	ab	Dauer	€ pro Monat	€ insgesamt
Arbeit		4 Monate	2.485 €	9.940 €
Altersteilzeit	1.1.2021	54 Monate	2.112 €	114.048 €
Arbeitslosengeld I	1.7.2025	18 Monate	841 €	15.138 €
Einkünfte vor Rentenbeginn		76 Monate	Ø 1.831 €	139.126 €
Nettorente vor Steuern	1.1.2027		1.381 €	

Gesamteinkünfte bis*2



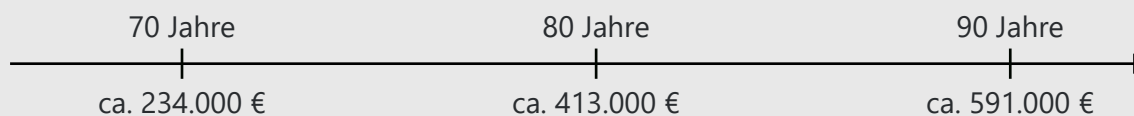
* Steuern auf die Rente nicht berücksichtigt

Weg 3: Rentenbeginn mit 64/8 (ohne Abschlag) nach ATZ und Arbeitslosigkeit mit Minijob



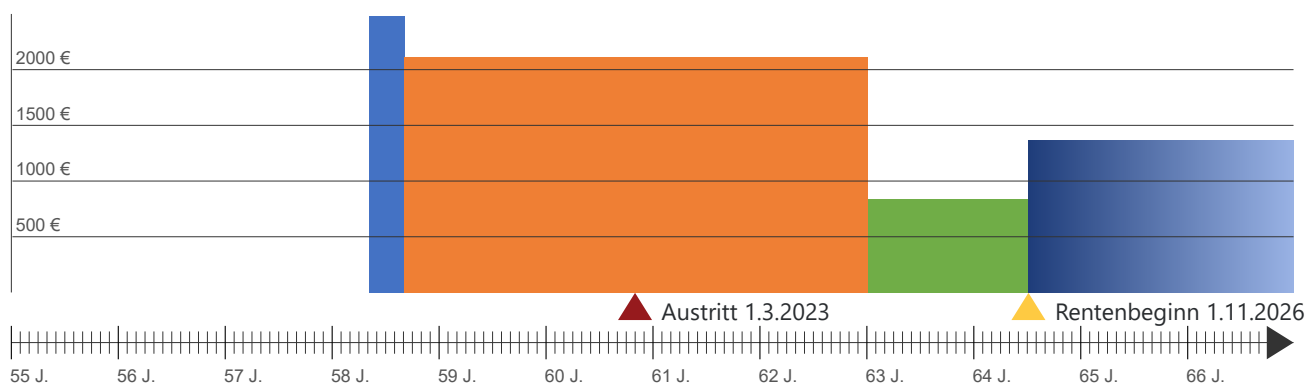
Art der Einkünfte	ab	Dauer	€ pro Monat	€ insgesamt
Arbeit		4 Monate	2.485 €	9.940 €
Altersteilzeit	1.1.2021	54 Monate	2.112 €	114.048 €
Arbeitslosengeld I	1.7.2025	18 Monate	841 €	15.138 €
Einkünfte vor Rentenbeginn		76 Monate	Ø 1.831 €	139.126 €
Nettorente vor Steuern	1.1.2027		1.487 €	

Gesamteinkünfte bis*



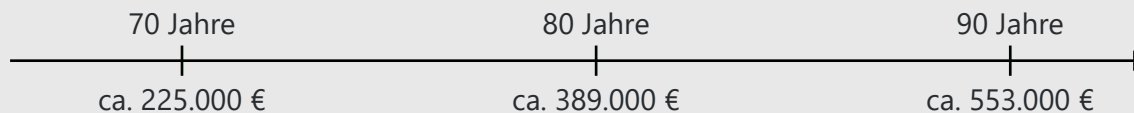
* Steuern auf die Rente nicht berücksichtigt

Weg 4: Rentenbeginn mit 64/6 (mit 7,8% Abschlag) nach ATZ und Arbeitslosigkeit



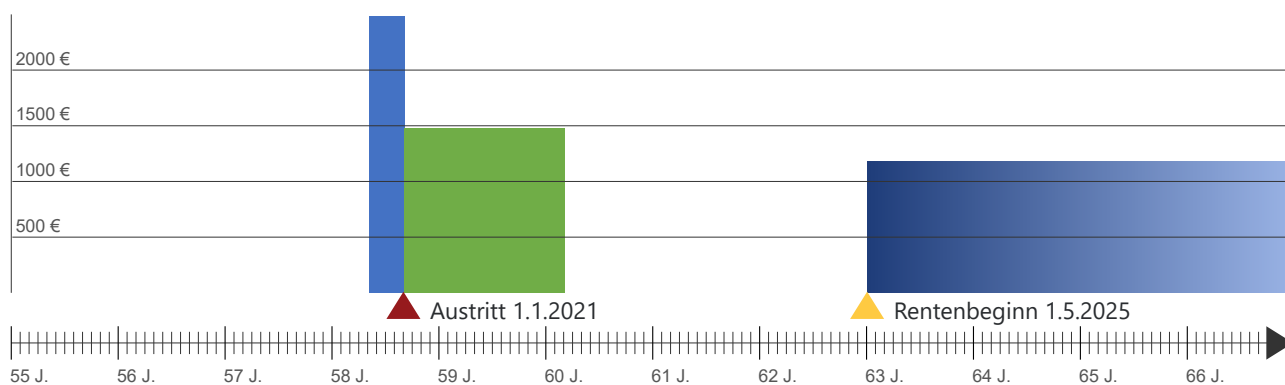
Art der Einkünfte	ab	Dauer	€ pro Monat	€ insgesamt
Arbeit		4 Monate	2.485 €	9.940 €
Altersteilzeit	1.1.2021	52 Monate	2.112 €	109.824 €
Arbeitslosengeld I	1.5.2025	18 Monate	841 €	15.138 €
Einkünfte vor Rentenbeginn		74 Monate	Ø 1.823 €	134.902 €
Nettorente vor Steuern	1.11.2026		1.367 €	

Gesamteinkünfte bis *



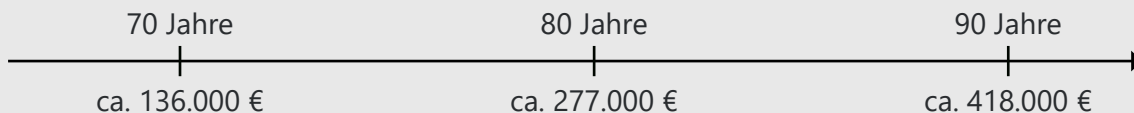
* Steuern auf die Rente nicht berücksichtigt

Weg 5: Rentenbeginn mit 63 (mit 13,2% Abschlag) nach Arbeitslosigkeit und Abfindung



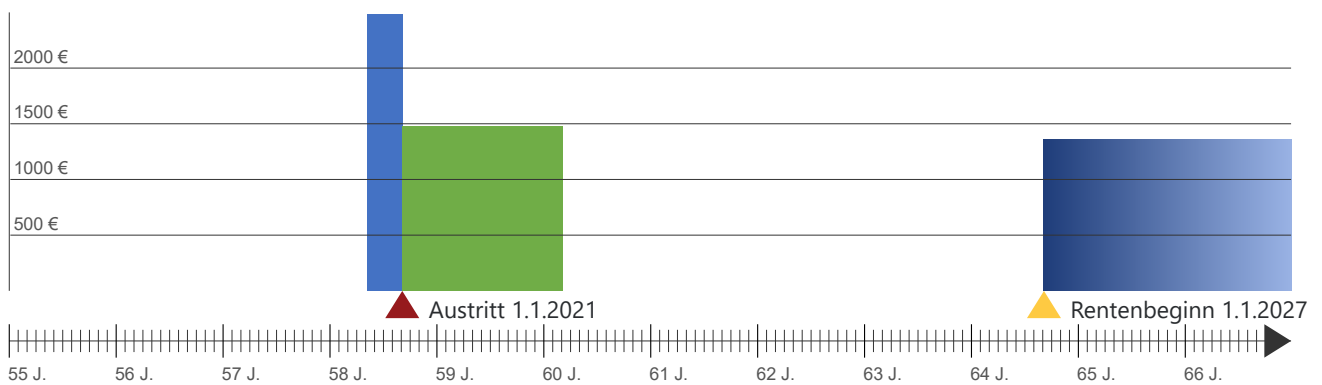
Art der Einkünfte	ab	Dauer	€ pro Monat	€ insgesamt
Arbeit		4 Monate	2.485 €	9.940 €
Arbeitslosengeld I	1.1.2021	18 Monate	1.475 €	26.550 €
Einkünfte vor Rentenbeginn		22 Monate	Ø 1.659 €	36.490 €
Nettorente vor Steuern	1.5.2025		1.179 €	

Gesamteinkünfte bis *



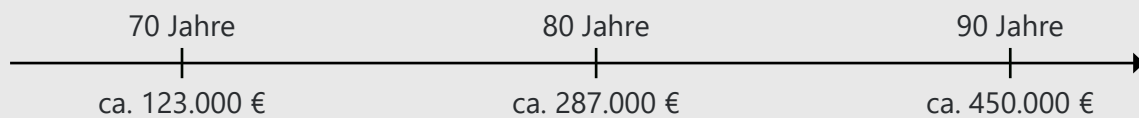
* Steuern auf die Rente nicht berücksichtigt

Weg 6: Rentenbeginn mit 64/8 (ohne Abschlag) nach Arbeitslosigkeit und Abfindung



Art der Einkünfte	ab	Dauer	€ pro Monat	€ insgesamt
Arbeit		4 Monate	2.485 €	9.940 €
Arbeitslosengeld I	1.1.2021	18 Monate	1.475 €	26.550 €
Einkünfte vor Rentenbeginn		22 Monate	Ø 1.659 €	36.490 €
Nettorente vor Steuern	1.1.2027		1.359 €	

Gesamteinkünfte bis *



* Steuern auf die Rente nicht berücksichtigt

Arbeitslosengeld I

In diesem Bericht ist berücksichtigt, dass Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld grundsätzlich zu den Mindestversicherungszeiten für die Altersrenten zählen. Eine Ausnahme gilt bei der 45-jährigen Mindestversicherungszeit, da zählen Zeiten mit ALG-I-Bezug in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn **nicht** mit. Um die 45-jährige Mindestversicherungszeit ggf. dennoch zu erreichen und um Abschlüsse zu vermeiden, ist es z. B. möglich, parallel zum Arbeitslosengeldbezug einen rentenversicherungspflichtigen Minijob (siehe Abschnitt Minijob) auszuüben. Bis zu 165 € sind beim Arbeitslosengeld I anrechnungsfrei.

Wenn die Zeit mit Bezug von Arbeitslosengeld I in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn die Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe ist, zählt auch sie zur 45-jährigen Versicherungszeit. Das wird in diesem Bericht aber nicht zugrunde gelegt.

Sperre beim Arbeitslosengeld I:

Wenn Sie an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beteiligt waren und die Agentur für Arbeit dafür keinen wichtigen Grund sieht, kann sie eine bis zu 12-wöchige Sperre des Arbeitslosengeldes verhängen. Diese Sperre hat zur Folge, dass auch die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gekürzt wird. Sie beträgt dann nur noch maximal 18 Monate. Während der Sperre und nach Ende der Bezugsdauer werden von der Agentur für Arbeit keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Das kann dazu führen, dass die zu erwartende Rente etwas geringer ausfallen wird.

Die Zeit der Sperre und nach Ende der Bezugsdauer zählen nicht bei der Versicherungszeit für die Altersrenten mit. Wenn gleichzeitig eine andere relevante Zeit (z. B. rentenversicherungspflichtiger Minijob (siehe Abschnitt Minijob)) vorliegt, kann das bei den Versicherungsjahren mitzählen.

Anspruchsdauer:

Ab Vollendung des 58. Lebensjahrs beträgt die Anspruchsdauer auf ALG I bis zu 24 Monate, wenn die entsprechenden Versicherungszeiten vor dem ALG I erfüllt sind.

Der Anspruch endet nicht wegen eines möglichen Rentenbeginns vor der Regelaltersgrenze.

Die oft befürchtete Zwangsverrentung gibt es beim ALG I vor der Regelaltersgrenze nicht.

Während des Bezugs von ALG I werden Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt, wodurch sich die zukünftig zu erwartende Rente erhöht.

Wertguthaben

Über die Dauer des Bezugs von Wertguthaben werden Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung gezahlt. Die Beiträge erhöhen die zu erwartende Rente und die Zeit zählt bei den Versicherungsjahren. Es besteht Krankenversicherungsschutz.

Zeit ohne rentenversicherungspflichtiges Einkommen

Wenn eine Zeit ohne rentenversicherungspflichtiges Einkommen (z.B. Abfindung/ Ersparnis) überbrückt wird, werden grundsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt und die Zeit wird somit nicht bei den Versicherungsjahren für die Rente mitgezählt. Wenn gleichzeitig eine andere relevante Zeit (z.B. rentenversicherungspflichtiger Minijob) vorliegt, kann das bei den Versicherungsjahren mitzählen.

Krankenversicherung

Wenn eine Zeit ausschließlich aus Abfindung oder Ersparnis überbrückt wird, ergibt sich daraus keine Krankenversicherung. Für eine Kranken- und Pflegeversicherung liegt der Mindestbetrag bei rund 195 Euro pro Monat. Dieser Betrag ist bei dem ausgewiesenen Betrag bereits abgezogen. Wenn Sie über die Familienversicherung Ihres Partners versichert sind, kann dieser Beitrag entfallen. Wenn allerdings Ihr Partner über Sie in der Familienversicherung versichert ist, entfällt auch diese Versicherung.

Minijob

Ein rentenversicherungspflichtiger Minijob zählt bei den Versicherungsjahren der 45-jährigen Mindestversicherungszeit. Dadurch kann die 45-jährige Mindestversicherungszeit ggf. erfüllt werden. Damit die Zeit voll bei den Versicherungsjahren mitzählt, muss der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt werden. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Sie erhöhen die zu erwartende Rente um wenige Euro.

Anhang – Persönliche Daten

Geburtsdatum	04.04.1962
GdB 50 bei Rentenbeginn	nein
Arbeitsstelle in	Nordrhein-Westfalen
Versicherungszeiten berücksichtigt bis	31.12.2019
35-jährige Mindestversicherungszeit	ist erfüllt
45-jährige Mindestversicherungszeit	70 Monate fehlen
Entgeltpunkte berücksichtigt bis	31.12.2019
Anzahl der Entgeltpunkte West	42,0000
Anzahl der Entgeltpunkte Ost	0,0000
Steuerpflichtiges Vorjahresbrutto	48.000 €
Rv-pflichtiges Entgelt bis BBG	48.000 €
SFN-Zuschläge/Jahr	0 €
Steuerklasse	I
Kinderfreibetrag	0,0
Kirchensteuer	nein
Krankenkassen-Zusatzbeitrag	1,1%
Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose	ja
Kind bei ALG I und Kug zu berücksichtigen	nein
Entgeltaufstockung Transfergesellschaft u. ATZ	85%
Abfindung bei Kündigung/Aufhebungsvertrag	/
Abfindung bei Transfergesellschaft	/
Steueranteil an Abfindung	/

Das Programm ist mit großer Sorgfalt erstellt und getestet worden. Haftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen. Verbindliche Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung. Vor der Nutzung sollte eine Kontenklärung durchgeführt werden.

Rentenbeginne

Es wird angenommen, dass die 5-jährige Wartezeit bis zur Regelaltersgrenze in jedem Fall erfüllt wird.

Rentenhöhe

– Die Berechnung der Rentenhöhen findet mit den West-Daten statt. Für die Ermittlung wurde ein Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro/Entgeltpunkt berücksichtigt. Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten aus dem Vorjahr wurde mit 38.901 Euro/Jahr berücksichtigt. Mit Ihrem Jahresentgelt in Höhe von 48.000 Euro/Jahr ergeben sich somit 1,2339 Entgeltpunkte pro Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze aus dem Vorjahr wurde mit 80.400 Euro/Jahr berücksichtigt.

– Mit dem angegebenen rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt des Vorjahres und dem allgemeinen Durchschnittsverdienst werden die Entgeltpunkte ermittelt und bis zu den entsprechenden Rentenbeginn hochgerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung verwendet als Bezugsgröße den Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Dadurch beziehen wir uns stärker auf die Entgeltsituation des Vorjahres. Das kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Welches Ergebnis zutreffender ist, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Eine Gesamtleistungsbewertung findet nicht statt.

– Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung möglicher Rentenerhöhungen.

– Bei ATZ werden die entsprechenden Höherversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Impressum

Buber UG haftungsbeschränkt

Am Wolfshahn 7

42117 Wuppertal

info@clever-in-rente.de